Informationsblatt zum Denkmalschutz

1.Warum Denkmalschutz?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörung des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen.
Deshalb hat Nordrhein-Westfalen, wie auch alle anderen Bundesländer, ein Denkmalschutzgesetz (DSchG) erlassen, das die Kriterien für Beurteilung und Einstufung eines Bau-, Boden- oder beweglichen Denkmals festlegt und den Umgang mit dem eingetragenen Objekt regelt.

2. Was ist ein Denkmal?

Das DSchG Nordrhein-Westfalen definiert Denkmäler als "Sachen.., an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht". Hierzu müssen sie

"bedeutend sein für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse"

und

"für ihre Erhaltung und Nutzung müssen künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen".

Dies bedeutet, dass ein Denkmal nicht unbedingt an den Kriterien "schön" oder "künstlerisch" gemessen werden kann; auch auf den ersten Blick unscheinbare oder "hässliche" Objekte oder solche in desolatem Zustand, können einen wichtigen Aussage- und Zeugniswert im oben genannten Sinne haben und somit die Kriterien des Gesetzes erfüllen.
Der Denkmalwert ist primär an die Substanz gebunden, die der eigentliche Träger der wichtigen Informationen ist, auf Grund derer das Objekt geschützt wurde. Denkmalschutz ist deshalb in erster Linie darum bemüht, diese Substanz so lange wie möglich zu erhalten, Schäden zunächst zu reparieren und erst, wenn dieses nicht möglich oder zumutbar ist, angemessenen Ersatz zu erlauben, der dem Verlorenen in Art, Ausführung und Material möglichst nahe kommt.

3. Wie kommt Denkmalschutz zustande?

In Nordrhein-Westfalen gelten die maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann, wenn ein Objekt, das die im einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal

erfüllt, unter Schutz gestellt ist, was im Regelfall durch die sogenannte vorläufige Unterschutzstellung oder durch die Eintragung in die Denkmalliste geschehen kann.

Diese Unterschutzstellung hat zunächst nur einen feststellenden Charakter und soll sicherstellen, dass Denkmäler erhalten und bei Veränderungen am Objekt die Denkmalbehörden beteiligt werden.

4. Wer ist für den Denkmalschutz zuständig?

Diese Aufgabe ist jeder Gemeinde als "Untere Denkmalbehörde" (UDB) zugewiesen. Insoweit ist die Stadt Emmerich am Rhein dazu verpflichtet, Eigentümer/innen, Nutzer/innen und Interessierte in Fragen des Denkmalschutzes zu beraten, die erforderlichen Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten, geplante Maßnahmen auf Denkmalverträglichkeit zu beurteilen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis (ggf. unter Auflagen) zu erteilen.
Obere Denkmalbehörden sind die Kreise (bei kreisfreien Städten die Bezirksregierung), die Oberste Denkmalbehörde ist der/die zuständige Minister/in in Düsseldorf. Alle Entscheidungen werden unter Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalschutz im Rheinland mit Sitz in Pulheim getroffen.
Für die Denkmäler in Emmerich am Rhein und für alle Fragen zum Denkmalschutz im Stadtgebiet ist zunächst die Stadt Emmerich am Rhein als Untere Denkmalbehörde zuständig.
Sie können sich mit allen diesbezüglichen Fragen und Problemen wenden an:
Fachbereich 5 Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Rathaus Altbau
Frau Riepe, Zimmer Nr. 202, Tel.-Nr.: 02822 – 751510
E-Mail: elisabeth.riepe@stadt-emmerich.de

5. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz?

Das Gesetz bestimmt, dass Denkmäler instand zu halten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen sind, soweit dies zumutbar ist (für verantwortungsbewusste Hausbesitzer/innen eigentlich eine Selbstverständlichkeit).
Weiterhin sollen Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler so genutzt werden, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.
Wer Maßnahmen, gleich welcher Art, an oder in oder in der engeren Umgebung von Denkmälern durchführen will, benötigt dazu eine **denkmalrechtliche Erlaubnis**.
Solche "erlaubnispflichtigen Maßnahmen" sind lt. DSchG die Beseitigung, Veränderung, das Verbringen an einen anderen Ort oder eine Änderung der bisherigen Nutzung von Bau- oder ortsfesten Bodendenkmälern.
Unter Beseitigung ist der Abbruch und damit die Zerstörung eines Denkmals zu verstehen.
Veränderung ist jede Maßnahme, die den bestehenden Zustand abändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale oder nicht auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist oder sogar selbst eine Beeinträchtigung des Denkmals darstellt. Eine Änderung des Zustandes liegt auch vor, wenn Reparaturen in gleicher Technik, in gleichem Material oder in gleichem Farbton wie das Vorhandene erfolgen.

Beispiele für erlaubnispflichtige Maßnahmen: Teilabbruch, Umgestaltung der Fassade, Fugenerneuerung, Anbringung von Schutzverkleidungen, Neuverputz, Anstrich, Änderung an Fenstern und Türen, Dachstuhl und -deckung, Grundrissänderungen, Modernisierung der Installationen, Dämmungen, Dachgeschossausbau, Kellerisolierung, Reparatur der Fußböden, Öffnung eines vermauerten Zuganges, Anbau eines Wintergartens, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen usw.

Weitere erlaubnispflichtige Maßnahmen betreffen die **engere Umgebung von Baudenkmälern** oder ortsfesten Bodendenkmälern.
Beispiele dafür sind: Errichtung bzw. Änderungen baulicher Anlagen (Erscheinungsbild), Umgestaltung der Erdoberfläche (Pflasterungen, Anlage von Wegen, Plätzen, Straßen, Parkplätzen, Anlagen, Einfriedungen usw.) u.ä.

Anträge auf Erlaubnis sind **formlos** an die Untere Denkmalbehörde unter Beifügung beurteilungsfähiger Unterlagen zu richten (je nach Maßnahme: Maßnahmebeschreibung, Fotos, Bestands- und Umbaupläne, Schadenskartierungen, Gutachten, Kostenvoranschläge usw.).

Bei Veräußerung besteht seitens des früheren und des neuen Eigentümers gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein als Untere Denkmalbehörde eine Anzeigeverpflichtung. Für bewegliche Denkmäler gilt eine Anzeigeverpflichtung, soweit diese an einen anderen Ort gebracht werden.

Verstöße gegen das Nordrhein-Westfälische Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

6. Wie können finanzielle Zuschüsse in Anspruch genommen werden?

Mittel werden nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern Privater und an Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalbereiches, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet. Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die ebenso an nicht unter Schutz stehenden Gebäuden in der Umgebung des Denkmals anfallen, werden nicht bezuschusst.
Die städtische Förderung erfolgt mit finanzieller Unterstützung des Landes.
Diese Zuwendung des Landes wird der Gemeinde in Form einer Pauschalzuweisung zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz NW gewährt.

Bei Privatmaßnahmen beträgt der Höchstfördersatz in der Regel 33,3 % der denkmalbedingten Kosten. Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe können insbesondere die Bedeutung des Denkmals, die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers sowie Vorteile und Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal berücksichtigt werden. Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ist unzulässig.
Da die Pauschalzuweisung des Landes aufgrund der angespannten Haushaltssituation stark gekürzt wurde, sind die Förderbeträge z.Zt. begrenzt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Inanspruchnahme eines Zuschusses zur Pflege von Denkmälern setzt den Antrag des Eigentümers, ggf. auch des Pächters voraus. Dieser Antrag erfolgt formlos bei der Stadt Emmerich am Rhein, Untere Denkmalbehörde. Beizufügen sind 2 vergleichbare detaillierte Kostenvoranschläge, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahme zu erkennen ist.
Der Empfänger des Zuschusses hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Vorlage der Belege nachzuweisen.
Die Baumaßnahmen müssen so ausgeführt sein, wie dies in der vorherigen Abstimmung vereinbart worden ist.

Weitere Förderungsmöglichkeiten ergeben sich über das Land NRW (Denkmalförderung, Stadterneuerung, Wohnungsbaumodernisierung u.a.), die NRW-Bank, die Nordrhein-Westfalen-Stiftung, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die Bundesrepublik Deutschland und die EU (die beiden letztgenannten nur bei Denkmälern von nationaler bzw. internationaler Bedeutung).
Weitere Möglichkeiten (Sonderprogramm der einzelnen Zuschussgeber) können sich ergeben.
Einzelheiten können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Emmerich am Rhein erfragt werden.

Alle Förderungen setzen die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis voraus. Diese wird von der Unteren Denkmalbehörde in Abstimmung ("im Benehmen") mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf Antrag erteilt (siehe oben, Punkt 5).

7. Welche steuerlichen Vergünstigungen bringt die Unterschutzstellung mit sich?

Hinweise hierzu finden Sie im Informationsblatt zu Steuerbegünstigungen beim Denkmal.
Für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen ist eine Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz NW durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland notwendig.
Aufwendungen am Baudenkmal, die begünstigt werden sollen, müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein.
Die Baumaßnahmen sind nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde durchzuführen.
Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren muss nachweisbar vor Ausführung der betreffenden Gewerke erfolgt sein. Eine nachträgliche Abstimmung ist hier nicht möglich.
Das Ausstellen einer Bescheinigung zur Steuervergünstigung kann nur für erlaubte und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen erfolgen.

Für das Ausstellen einer Steuerbescheinigung wird eine Gebühr erhoben.
Diese beträgt z.Zt. 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €,
bis 500.000 € zzgl. 0,5 v.H. auf die Differenz zu 250.000 €,
ggf. zzgl. 0,25 v.H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen,
insgesamt höchstens 25.000,00 €.
Bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 5.000,00 € bleiben gebührenfrei.